

Die Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie

WU

WIRTSCHAFTS
UNIVERSITÄT
WIEN VIENNA
UNIVERSITY OF
ECONOMICS
AND BUSINESS

Georg Kodek



1. Einführung und Problemstellung
2. Die Richtlinie
3. Umsetzung in Österreich: Die VRUN
4. Qualifizierte Einrichtungen
5. Verbandsklagen auf Unterlassung
6. Verbandsklagen auf Abhilfe
7. Vorläufige Bewertung
8. Ausgewählte Literatur

1. Einführung

- Problem: verfahrensrechtliche Bewältigung diffuser, **überindividueller** bzw **kollektiver Interessen**
- Geltendmachung von Ansprüchen, die eine **Vielzahl von Personen** betreffen
 - Massenschadensereignisse wie Flugzeugkatastrophen, Anlegerschäden oder „Dieselgate“,
 - Ansprüche, die **kollektive** oder **überindividuelle Interessen** betreffen (zB Umweltschutz)
- Teilweise räumt der Gesetzgeber hier einem **Verband** im öffentlichen Interesse einen eigenen Unterlassungsanspruch ein (insb § 14 UWG und §§ 29 ff KSchG)
 - ermöglicht Klärung in herkömmlichem Zwei-Parteien-Verfahren

Traditionelle Möglichkeiten:

- Bündelung aller Beteiligten als **Streitgenossen** auf (meist) Kläger- oder (allenfalls) Beklagtenseite
 - stößt rasch an praktische (insb auch organisatorische) Grenzen.
- „**Testprozesse**“ und „**Verbands-Musterklagen**“
- „**Sammelklage österreichischer Prägung**“
- Seit 2005 Diskussion über verschiedene Modelle einer „Gruppenklage“
- ZVN 2007 (nicht beschlossen)

Reformdiskussion

- 2013 Empfehlung der EU-Kommission
- 2018 präsentiert EU-Kommission im Rahmen der Initiative „**New Deal for Consumers**“ einen Richtlinienvorschlag (COM 2018 [185]).
- **Verbandsklagenrichtlinie** („Richtlinie [EU] 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher“)
- (verspätete) Umsetzung in Österreich mit der Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle (VRUN)
 - Vorher direkte Anwendbarkeit der RL?
 - (von LG Klagenfurt bejaht)
 - Bedeutsam allenfalls noch für „Altfälle“

2. Die Richtlinie

- im Jahr 2020 die **Verbandsklagen-RL** 2020/1828 erlassen.
 - Umsetzungsfrist 25.12.2022
- RL ersetzt nicht nationale Vorschriften über kollektive Rechtsdurchsetzung, sondern *ergänzt* diese (Art 1 Abs 2).
 - Mitgliedstaaten können daher bestehende Verfahren beibehalten oder auch neue Verfahren einführen, sofern nur daneben auch eine Verbandsklage im Sinne der Richtlinie vorgesehen ist.
 - Gilt nur für einzelne im Anhang aufgezählte unionsrechtliche Vorschriften

- **Aktivlegitimation** auf „Qualifizierte Einrichtungen“ beschränkt (sog „qualified entities“, vgl Art 4).
 - dürfen nicht gewinnorientiert sein
 - besondere Vorschriften für Einrichtungen, die zur Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen berechtigt sind (Art 5 und 6).
- Im Einzelnen ist zwischen **Unterlassungsentscheidungen** (Art 8) und **Abhilfeentscheidungen** (Art 9) zu unterscheiden.
- Bei Unterlassungsentscheidungen geht es um einstweilige Verfügungen und endgültige Entscheidungen über die Beendigung oder das **Verbot einer Praktik** im Sinne des Art 2 (also der im Anhang aufgezählten Rechtsvorschriften).

- Anhängigkeit einer **Abhilfeklage** bewirkt Hemmung oder Unterbrechung der geltenden **Verjährungsfristen** (Art 16)
 - Dadurch soll betroffenen Verbrauchern ermöglicht werden, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten und erst dann Folgeansprüche zu begehren.
- Gericht kann anordnen, dass **Beweismittel**, die sich beim Beklagten oder einem Dritten befinden, vorbehaltlich der geltenden unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften über Vertraulichkeit und Verhältnismäßigkeit **offengelegt** werden (Art 18)
- **rechtskräftige Entscheidung** über das Vorliegen eines Verstoßes kann im Rahmen anderer Klagen, mit denen Abhilfeentscheidungen gegen denselben Unternehmer wegen derselben Praktik angestrebt werden, als **Beweismittel** vorgelegt werden (Art 15).
 - Keine ausdrückliche Bindungswirkung

- Im Abhilfeverfahren können die Qualifizierte Einrichtung und der Unternehmer dem Gericht gemeinschaftlich einen **Vergleich** über Abhilfe für die betroffenen Verbraucher vorschlagen (Art 11). Der Vergleich bedarf der gerichtlichen Bestätigung.
 - Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Bestätigung versagt wird, wenn der Vergleich **unfair** ist.
 - Mitgliedstaaten können auch Vorschriften erlassen, durch die **einzelne Verbraucher**, die von der Verbandsklage und dem anschließenden Vergleich betroffen sind, die Möglichkeit erhalten, den Vergleich anzunehmen oder abzulehnen.

3. Umsetzung in Österreich: Die VRUN

- Umsetzung in Österreich verspätet durch die **Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle** (VRUN) im Sommer 2024
- Die betreffenden Bestimmungen befinden sich in den (neu eingefügten) §§ 619 bis 635 **ZPO**
- Regelungen über die klagebefugten Einrichtungen, zur Drittfinanzierung und zu den Informationspflichten in (neues) BG über Qualifizierte Einrichtungen zur kollektiven Rechtsverfolgung (**QEG**) ausgelagert

4. Qualifizierte Einrichtungen

- Die **Klagebefugnis** regelt das Qualifizierte Einrichtungen Gesetz (QEG).
 - Dabei ist zwischen grenzüberschreitenden Verbandsklagen und innerstaatlichen Verbandsklagen zu unterscheiden.
- **Beachte:** Die Klagemöglichkeiten der Qualifizierten Einrichtungen treten neben die bereits bisher bestehenden Befugnisse zur Erhebung von Unterlassungsklagen nach dem KSchG und UWG.
- Eine Qualifizierte Einrichtung ist berechtigt, die **Unterlassung** (Beendigung und Verbot) eines rechtswidrigen Verhaltens eines Unternehmers zu verlangen, wenn dieses die kollektiven Interessen von Verbrauchern beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht (§ 5 Abs 1 QEG).
 - Nachweis eines tatsächlichen Verlusts oder Schadens oder von Verschulden des Unternehmers nicht erforderlich

- Eine nach österreichischem Recht errichtete juristische Person ist auf ihren Antrag mit Bescheid als zur Erhebung **grenzüberschreitender Verbandsklagen** Qualifizierte Einrichtung anzuerkennen. Voraussetzung ist ua, dass sie
 - vor der Antragstellung bereits zwölf Monate zum Schutz von Verbraucherinteressen **öffentlich tätig war** und
 - sich aus ihrem **Satzungszweck** ergibt, dass sie ein legitimes Interesse am Schutz der Verbraucherinteressen hat,
 - **keinen Erwerbszweck** verfolgt,
 - **unabhängig** ist und nicht unter dem Einfluss von Personen – Verbraucher ausgenommen – steht, insbesondere Unternehmern, die ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung einer Verbandsklage haben (näher § 1 QEG).

- Für **innerstaatliche Verbandsklagen** bestehen zusätzliche Voraussetzungen: Diesfalls muss auch
 - auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihrer personellen, sachlichen und **finanziellen Ausstattung** gesichert erscheinen, dass die juristische Person ihre satzungsmäßigen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird und
 - sie nicht mehr als 20 % ihrer **finanziellen Mittel** durch unentgeltliche finanzielle Zuwendungen von Unternehmen wie Spenden und Schenkungen bezieht.
- Über die **Anerkennung** bzw deren Aberkennung hat der **Bundeskartellanwalt** zu entscheiden.
 - Diesem obliegt auch die Aufsicht übt die angeführten Qualifizierten Einrichtungen
 - Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ist alle 5 Jahre zu überprüfen.

- Daneben gibt es **gesetzlich anerkannte Qualifizierte Einrichtungen** (§ 3 QEG):
 - Die Wirtschaftskammer Österreich und die Bundesarbeiterkammer sind Qualifizierte Einrichtungen für grenzüberschreitende und innerstaatliche Verbandsklagen,
 - der Österreichische Landarbeiterkammertag, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Gewerkschaftsbund, der Verein für Konsumenteninformation und der Österreichische Seniorenrat sind Qualifizierte Einrichtungen für innerstaatliche Verbandsklagen.
- Die gesetzlich anerkannten Qualifizierten Einrichtungen unterliegen nicht der Aufsicht durch den Bundeskartellanwalt.

- Sind aus einem solchen Verhalten Ansprüche auf **Abhilfe** einzelner Verbraucher entstanden, so ist die Qualifizierte Einrichtung auch berechtigt, Abhilfe für einzelne Verbraucher und einen **Zwischenfeststellungsantrag** zu Rechten und Rechtsverhältnissen (§ 624 Abs 2 ZPO) zu verlangen, wenn mindestens **50 Verbraucher** betroffen sind (§ 5 Abs 2 QEG).
 - Durch Abhilfeentscheidung wird der Unternehmer verpflichtet, den betroffenen Verbrauchern, je nach Fall und soweit dies im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehen ist, Abhilfe in Form von Schadenersatz, Reparatur, Ersatzleistung, Preisminderung, Vertragsauflösung oder Erstattung des gezahlten Preises zu leisten.
 - Aufgrund einer derartigen Entscheidung haben Verbraucher Anspruch, dass ihnen die in diesen Abhilfeentscheidungen vorgesehene Abhilfe zugutekommt, ohne gesonderte Klage erheben zu müssen.
 - Abweichend von der RL sind Unterlassungsklagen **nicht** auf Verstöße gegen bestimmte **taxativ aufgezählte Rechtsvorschriften** beschränkt.

- Dieselben Befugnisse stehen auch den von der Kommission gem Art 5 der Verbandsklagen-RL veröffentlichten Stellen und Organisationen eines **anderen Mitgliedstaates** der Europäischen Union zu, sofern deren Satzungszweck die Klagsführung rechtfertigt.
- Qualifizierte Einrichtungen treffen verschiedene **Informationspflichten**: Sie müssen eine aktuelle Website unterhalten (§ 7 QEG), jährlich einen Tätigkeitsbericht erstellen (§ 8 QEG) sowie über von ihnen geplante und bereits erhobene Verbandsklagen informieren.
- Bei Abhilfeklagen ist außerdem über Beitrittsmöglichkeiten zu informieren.

- Ausdrücklich geregelt ist die **Finanzierung** von Verfahren.
- Finanzierung einer Verbandsklage durch Dritte (**Drittfinanzierung**) ist zulässig (§ 6 Abs 1 QEG).
 - Drittfinanzierer darf weder ein Wettbewerber der beklagten Partei noch von dieser wirtschaftlich oder rechtlich abhängig sein.
 - Nimmt die Qualifizierte Einrichtung für eine konkrete Verbandsklage Drittfinanzierung in Anspruch, so hat sie diesen Umstand und den Namen des Drittfinanzierers dem Gericht mitzuteilen.
 - Den Prozessfinanzierungsvertrag selbst oder dessen Inhalt muss sie jedoch nicht dem Gericht, sondern nur nach Maßgabe von dessen Anordnungen im Verfahren vor dem Bundeskartellanwalt vorlegen bzw offenlegen.
- Qualifizierte Einrichtung kann von Verbrauchern, die einer Abhilfeklage beitreten, auch eine **Beitrittsgebühr** verlangen.
 - darf nicht höher als 20 % des betreffenden Anspruchs sein und ist mit € 250 gedeckelt (§ 9 Abs 6 QEG).

5. Verbandsklagen auf Unterlassung

- verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen in §§ 619 bis 622 **ZPO**.
- Vor der Klage kann eine **Abmahnung** des Unternehmers erfolgen.
 - Klage auf Unterlassung ist unbegründet, wenn der Unternehmer nach Abmahnung durch eine klageberechtigte Qualifizierte Einrichtung binnen zwei Wochen eine mit angemessener Konventionalstrafe (§ 1336 ABGB) besicherte Unterlassungserklärung abgibt (§ 619 Abs 3 ZPO).
- Zuständig ist in erster Instanz ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands das **Handelsgericht Wien** (§ 620 Abs 1 ZPO).
 - auch ausschließliche Zuständigkeit für einstweilige Verfügungen
 - Änderung dieses Gerichtsstands durch Vereinbarung der Parteien ist unzulässig (**Zwangsgerichtsstand**)

- **Gerichtsbesetzung** richtet sich weitgehend nach allgemeinen Grundsätzen.
 - Sofern ein Senat zu entscheiden hat (€ 100.000 übersteigender Streitwert und Antrag), setzt sich dieser – abweichend von § 7 Abs 2, § 8 Abs 2 JN – ausschließlich aus Berufsrichtern zusammen (§ 620 Abs 3 ZPO)
 - Einbringung einer Klage **hemmt** bei allen betroffenen Verbrauchern den Lauf der **Verjährungsfrist** für die mit dem Streitgegenstand der Klage in Zusammenhang stehenden Ansprüche der Verbraucher gegen die beklagte Partei bis zur rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens (§ 619 Abs 4 ZPO).
 - Ab rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens verbleibt dem Verbraucher jedenfalls noch eine Frist von **sechs Monaten**, um diesen Anspruch mit Klage oder Beitritt zu einem Verbandsklageverfahren auf Abhilfe geltend zu machen.

- Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses hat das Gericht der obsiegenden Partei auf deren Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil, Teile dieses Urteils oder eine berichtigende Erklärung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu **veröffentlichen** (§ 621 ZPO).
 - Art der Veröffentlichung ist im Urteil zu bestimmen
- Zur Sicherung des Unterlassungsanspruchs gemäß § 5 Abs 1 QEG können **einstweilige Verfügungen** erlassen werden (§ 622 ZPO).
 - Problem: Schadenersatzpflicht nach § 394 EO

6. Verbandsklagen auf Abhilfe

6.1. Allgemeines

- Wenn aus einem rechtswidrigen Verhalten eines Unternehmers Ansprüche auf **Abhilfe** einzelner Verbraucher entstanden sind, so ist die Qualifizierte Einrichtung berechtigt, Abhilfe für einzelne Verbraucher und im Rahmen einer Klage auf Abhilfe einen Zwischenfeststellungsantrag zu Rechten und Rechtsverhältnissen (§ 624 Abs 2 ZPO) zu verlangen, wenn mindestens **50 Verbraucher** von diesem Verhalten betroffen sind (§ 5 Abs 2 QEG).
 - verfahrensrechtliche Vorschriften in §§ 623 bis 625 ZPO.
- Anders als die Unterlassungsklage erfordert die Abhilfeklage die **Zustimmung** der betroffenen Verbraucher.
 - Verbandsklage beruht auf einem „**opt-in**“-System: Das Verfahren umfasst nur Verbraucher, die sich (bereits zu Beginn oder später) aktiv dem Verfahren anschließen.

- Ergeben sich in einem Verbandsklageverfahren auf Abhilfe **Bedenken**, ob eine Qualifizierte Einrichtung die für sie vorgeschriebenen **Kriterien** einhält, so hat das Gericht diese Bedenken an die zuständige Aufsicht weiterzuleiten (§ 629 ZPO).
 - Das Gerichtsverfahren soll dadurch nicht verzögert werden, sondern ist fortzusetzen.
 - Endentscheidung darf vor rechtskräftiger Erledigung der Aufsicht über die Bedenken nicht gefällt werden.
 - Wird der klagenden Qualifizierten Einrichtung die Anerkennung als Qualifizierte Einrichtung rechtskräftig aberkannt oder die Qualifizierte Einrichtung rechtskräftig aufgelöst, so hat das Gericht das Verfahren zu beenden und die Klage zurückzuweisen.

- **Handelsgericht Wien** ausschließlich zuständig (§ 630 ZPO).
 - gilt auch für einstweilige Verfügungen.
 - Änderung dieses Gerichtsstands durch Vereinbarung der Parteien ist unzulässig (Zwangsgerichtsstand)
 - Soweit Senatszuständigkeit besteht, besteht der Senat in erster und zweiter Instanz aus drei Berufsrichtern

- Überblick über den Verfahrensgang:
- In einem **ersten Verfahrensabschnitt** soll das Gericht darüber verhandeln und entscheiden, ob die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen eines Verbandsklageverfahrens auf Abhilfe vorliegen (Vorprüfung).
- In einem allfälligen **zweiten Verfahrensabschnitt** kann das Gericht über den Zwischenfeststellungsantrag der Qualifizierten Einrichtung bzw der beklagten Partei entscheiden und dazu über die Streitpunkte verhandeln, die diesem Zwischenfeststellungsantrag (und allen Individualansprüchen) zu Grunde liegen.
- In einem **dritten Verfahrensabschnitt** soll das Gericht schließlich – allenfalls auf der Basis der Entscheidung über einen Zwischenfeststellungsantrag – über die einzelnen Leistungsbegehren von Verbrauchern entscheiden.

6.2. Klage

- Die Klage hat ein bestimmtes **Begehr** auf Abhilfe von zumindest 50 Verbrauchern auf Grund von im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten gegen denselben Unternehmer zu enthalten, das von der Qualifizierten Einrichtung geltend gemacht wird, und die **Tatsachen**, auf welche sich die Ansprüche in Haupt- und Nebensachen gründen, im Einzelnen kurz und vollständig anzugeben.
- Nach den Gesetzesmaterialien macht die Qualifizierte Einrichtung einen **kollektivierten Feststellungsanspruch** geltend, der sich auf die Klärung der Tat- und Rechtsfragen bezieht, die für die Ansprüche aller betroffenen Verbraucher präjudiziell sind, und **Leistungsansprüche** für alle Verbraucher, die dem Verfahren beitreten.
- Die Klage muss vom **Satzungszweck** der Qualifizierten Einrichtung umfasst sein (§ 624 Abs 4 ZPO).

- Die Anforderungen an **Tatsachenvorbringen** sind etwas abgeschwächt:
- Es reicht aus, wenn in der Klage oder der Beitrittserklärung die Ansprüche soweit substantiiert sind, dass diejenigen Tatsachen und Beweisanbote enthalten sind, die der Qualifizierten Einrichtung mit zumutbarem Aufwand zugänglich sind und die die Plausibilität der Ansprüche ausreichend stützen (§ 624 Abs 5 ZPO).
- Eine ausdrückliche Regelung zur Umsetzung des Art 18 Verbandsklagen-RL über die Offenlegung von **Beweismitteln** enthält die ZPO nicht.

- Die **Klage** kann das Begehr der Qualifizierten Einrichtung enthalten, ein Recht oder Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt, und das alle vom geltend gemachten Anspruch betroffenen Verbraucher in derselben Weise betrifft, durch Urteil vorweg festzustellen (**Zwischenfeststellungsurteil**), wenn die betroffenen Verbraucher ein rechtliches Interesse daran haben, dass jenes Recht oder Rechtsverhältnis durch eine gerichtliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.
- Ein derartiger Antrag kann auch vom Beklagten gestellt werden. In beiden Fällen muss der Antrag jedoch im jeweils ersten Schriftsatz (also Klage bzw erster Schriftsatz der beklagten Partei) gestellt werden.

6.3. Vorprüfungsverfahren

- Gericht hat zunächst abgesonderte (und abgesondert anfechtbare) **Entscheidung über die Zulässigkeit** des Verbandsklageverfahrens auf Abhilfe zu fällen, wenn entweder das Gericht von Amts wegen Zweifel am Vorliegen einer allgemeinen oder besonderen Verfahrensvoraussetzung hat oder die beklagte Partei entsprechende Einreden erhebt (§ 626 ZPO).
 - Es soll von Beginn an feststehen, ob das Verfahren solches zulässig ist.
 - Lex specialis zu § 261 Abs 1 ZPO
- Entscheidung über **Prozesseinreden gegen Einzelansprüche** kann demgegenüber zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen zurückgestellt werden, wenn durch die begehrte Entscheidung die nötige Anzahl von Verbrauchern nicht berührt wird (§ 625 ZPO).

- Verneint das Gericht die Zulässigkeit, hat es die Klage mit Beschluss **zurückzuweisen**. Andernfalls ordnet es mit **Beschluss** die Durchführung des Verfahrens an.
- In diesem Fall hat es auch auszusprechen, **welche Streitpunkte** zunächst gemeinsam verhandelt und vorweg entschieden werden sollen.

6.4. Weiterer Verfahrensgang

- Hat Gericht die Zulässigkeit des Verfahrens bejaht und daher die Durchführung des Verfahrens angeordnet, so ist nach Rechtskraft dieses Beschlusses im zweiten Verfahrensabschnitt über die gestellten **Zwischenfeststellungsanträge** (Vgl § 393 Abs 2 ZPO) zu entscheiden.
 - Unabhängig von einem Parteiantrag kann das Gericht jedoch wohl auch ein Zwischenurteil nach § 393 Abs 1 ZPO fällen.
- Nach dem Gesetzeswortlaut ist nicht klar, ob ein derartiges **Zwischenurteil** nur im Rahmen der allgemeinen Voraussetzungen zulässig ist, also den Grund des Anspruchs (oder die Verjährung) vollständig klären muss, oder ob dabei auch einzelne allen oder mehreren Ansprüchen **gemeinsame Fragen** gewissermaßen „**vor die Klammer gezogen**“ werden können.
 - Teleologische Erwägungen und der Wortlaut des § 626 Abs 2 ZPO („welche Streitpunkte [...] vorweg entschieden werden sollen“) sprechen für letztere Auslegung.

- Im **dritten Verfahrensabschnitt** ist schließlich – allenfalls auf der Basis der Entscheidung über einen Zwischenfeststellungsantrag – über die **einzelnen Leistungsbegehren** von Verbrauchern zu entscheiden.

6.5. Beitritt

- Klage kann die Erklärung enthalten, dass **weitere Verbraucher** dem Verbandsklageverfahren auf Abhilfe beitreten können, deren Ansprüche gegen den Unternehmer auf **im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten** beruhen.
 - Die abstrakten **Kriterien**, die ein Anspruch aufweisen muss, um vom Verfahren betroffen zu sein, und die Voraussetzungen, unter denen diese Verbraucher beitreten können, sind von der Qualifizierten Einrichtung genau anzugeben.
- Einer Verbandsklage auf Abhilfe kann jeder Verbraucher im Wege der Qualifizierten Einrichtung beitreten, dessen Anspruch auf einem im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalt beruht und für den dieselben Tatfragen entscheidungserheblich sind (§ 631 ZPO).
- Eine **Zurücknahme** des Beitritts ist unzulässig.

- Beitritt hat die **Wirkung**, dass der Anspruch, mit dem ein Verbraucher der Verbandsklage beigetreten ist, als streitanhängig gilt und sich die Wirkungen der Entscheidung des Gerichts auch auf den vom Verbraucher geltend gemachten Anspruch auf Abhilfe erstrecken.
- Beitritt kann von der Qualifizierten Einrichtung ohne Angabe von Gründen **abgelehnt** werden.
- Beitritt hat durch einen **Schriftsatz** der Qualifizierten Einrichtung zu erfolgen, die dem Gericht und der beklagten Partei gegenüber den Beitritt des Verbrauchers anzeigen.
 - Der Beitritt hat die Tatsachen, auf die sich der Anspruch gründet, kurz und vollständig anzugeben und ein Begehr zu enthalten, sowie die Erklärung, dass der Anspruch weder im Inland noch im Ausland geltend gemacht wurde oder wird.

- Beitritt kann bis **drei Monate** nach Veröffentlichung der Entscheidung über die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens nach § 627 Abs 1 ZPO erfolgen.
- Der Beitritt hemmt die **Verjährung** des im Beitritt geltend gemachten Anspruchs (§ 635 ZPO).
- Der Beitritt hemmt den Ablauf von Verjährungsfristen **rückwirkend** mit dem Zeitpunkt der Einbringung der Verbandsklage auf Abhilfe bei Gericht.
- Nach **Zurückweisung** einer Verbandsklage auf Abhilfe verbleibt einem Verbraucher, der mit einem Anspruch bereits beigetreten war, jedenfalls noch eine Frist von drei Monaten ab Rechtskraft der Zurückweisungsentscheidung, um den Anspruch in einem Einzelverfahren oder durch Beitritt zu einer Verbandsklage geltend zu machen.

6.6. Kosten

- Die Parteien können unabhängig von gesetzlichen Bewertungsregeln die Kostenbemessungsgrundlage für das Feststellungsbegehren **frei vereinbaren** (§ 7a RATG).
- Außerdem sind **Höchstentlohnungsbeträge** vorgesehen
 - Diese entsprechen einem Streitwert von € 2 Millionen entsprechen
 - kein Streitgenossenzuschlag
- Hat ein Verbraucher, der dem Verfahren beigetreten ist, durch Vorsatz **Verfahrenskosten** verursacht, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei aussprechen, dass der Verbraucher für diese Verfahrenskosten solidarisch mit jener Partei haftet, die zu ihrem Ersatz verurteilt wird (§ 632 ZPO).

- Ein **Vergleich** zwischen der Qualifizierten Einrichtung und der beklagten Partei muss zu seiner Wirksamkeit vom Gericht **bestätigt** werden (§ 631 ZPO). Das Gericht darf einen Vergleich nur dann bestätigen, wenn der Vergleich nicht im Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen des nationalen Rechts steht und keine Bedingungen enthält, die nicht vollstreckbar sind. Ein gerichtlich bestätigter Vergleich bindet auch die beigetretenen Verbraucher.
 - Wird der Vergleich nicht bestätigt, ist das Verfahren fortzusetzen.

- Das Gericht hat die **Entscheidungen**
 - über die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens auf Abhilfe (§ 626 ZPO),
 - über den Zwischenfeststellungsantrag (§ 624 Abs 2 ZPO),
 - über die einzelnen geltend gemachten Ansprüche sowie
 - mit der ein Vergleich bestätigt wird (§ 631)
- in der Ediktsdatei zu **veröffentlichen** (§ 634 ZPO).
- Das Gericht kann darüber hinaus auch **weitere** Entscheidungen oder **Informationen** im Verbandsklageverfahren auf Abhilfe in der Ediktsdatei veröffentlichen, wenn der Zweck des Verfahrens dies erfordert.

7. Vorläufige Bewertung

- Geltendmachung nicht in Geld bestehender Ansprüche wenig attraktiv:
 - **Mindestzahl** von 50 Gruppenmitgliedern
 - „Angriffsfläche“ für den Beklagten:
 - Einwände gegen Bevorrechtung der Organisation (worüber der Bundeskartellanwalt entscheidet) oder
 - Einwände gegen die Konformität des konkreten Verfahrens mit dem Zweck des klagenden Verbandes
 - Inanspruchnahme gewerblicher Prozessfinanzierung schwieriger
 - Anteil des Prozessfinanzierers kann nicht einfach vom Verband vom ersiegten Betrag „einbehalten“ werden
 - Gruppenmitglieder müssten dann Zuzahlungen zu den Kosten leisten,

- Aus rechtstechnischer Sicht liegt entscheidender Mangel im **§ 624 ZPO**
- Für **etablierte „Akteure“** wie Arbeiterkammer und VKI bietet das neue Verfahren wenig Vorteile
 - Für Verfolgung von Zahlungsansprüchen ist Sammelklage österr Prägung bereits gut eingelebt
 - Abhilfeverfahren bietet kaum greifbare Verbesserungen
 - einstweilige Verfügungen wegen der Schadenersatzpflicht nach § 394 EO höchstens in Ausnahmefällen attraktiv
- Das QEG könnte jedoch dazu führen, dass neben den bisherigen Akteuren VKI und Arbeiterkammer **neue „Player“** auftreten
 - Vielleicht zunächst besonders „lautstark“
 - Unterlassungs- und Geldansprüche im Vordergrund
 - Geltendmachung anderer Abhilfeansprüche würde doppelt Neuland betreten

8. Ausgewählte Literatur

8.1. Allgemeines und Richtline

Anzenberger/Klauser/Nummer-Krautgasser, Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum (2022);

Dangl, Die neue europäische Verbandsklagen-Richtlinie, *RdW* 2020, 818;

Dangl, Die neue EU-Richtlinie über Verbandsklagen – Ein Ultra-Vires-Akt? *EuZW* 2020, 798;

Kodek, Möglichkeiten zur gesetzlichen Regelung von Massenverfahren, in *Gabriel/Pirkner-Hörmann* (Hrsg), Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO? (2005) 365;

Kodek, Kollektiver Rechtsschutz in Europa – Diskussionsstand und Perspektiven, in *FS Nowotny* (2015) 127;

Kodek, Kollektiver Rechtsschutz als Herausforderung für das nationale und internationale Verfahrensrecht, *ÖJZ* 2022, 305;

Kodek/ Leupold, Die Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie, in *Anzenberger/Mayr/Trenker* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich VI (2024) 125;

Leupold, Die neue Verbandsklagen-Richtlinie – ausgewählte Auslegungs- und Umsetzungsfragen, in *Reiffenstein/Blaschek* (Hrsg), Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2021 (2021) 71;

Rechberger, Verbandsklagen, Musterprozesse und „Sammelklagen“, in FS Welser (2004) 871;

Spitzer, Kollektivinteressen im Zivilprozess, in GedS Rebhahn (2019) 573;

Scholz-Berger/Hotter, Umsetzung der VerbandsklagenRL: Status quo in den Mitgliedstaaten, ecolex 2023/20, 40;

Scholz-Berger/Hotter, VerbandsklagenRL: Umsetzung in Deutschland und Denkanstöße für Österreich, ecolex 2023/645, 1038;

Schuschnigg, Die Verbandsklagen-Richtlinie, EuZW 2022, 1043

8.2. Zur VRUN

- Auinger*, Die Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie, ÖJZ 2024/92, 582;
- Dangl*, Die „Verbandsklage auf Abhilfe“ nach dem Ministerialentwurf zur Umsetzung der VerbandsklagenRL – ein (Kurz-)Überblick, Zak 2024, 147;
- Eibl/Dablander*, Unmittelbare Anwendbarkeit und Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie, Zak 2024/329, 186;
- Garber/Sommer*, Normative Erfordernisse und Grenzen bei der Umsetzung der Verbandsklagen-Richtlinie in das österreichische Recht, Zak 2022/303, 164;
- Rastegar*, Die Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle (VRUN), VbR 2024/34, 44;
- Schuschnigg*, Kollektive Rechtsverfolgung – Kollektiver Rechtsschutz (2024)
- Woopen*, Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie in Österreich, ZVers 2023, 141

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Institut für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht**
Welthandelsplatz 1, 1020 Vienna, Austria

Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek, LL.M.

T +43-1-313 36-4276 DW
georg.kodek@wu.ac.at
wu.at/kodek